

Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten

(Änderung vom 17. September 2019)

Der Verwaltungsrat,

gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985¹,

beschliesst:

Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten vom 8. September 2008 werden wie folgt geändert:

Art. 5a Datenschutz

- 5a.1 Die EKZ beschaffen und bearbeiten (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Objektart, Gewerbeart und IBAN-Nr. (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5a.2 Die EKZ bearbeiten die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten der EKZ (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten der Grundversorgung). In diesem Zusammenhang können die EKZ insbesondere Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte der EKZ bearbeiten.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- 5a.3 Die EKZ können die Personendaten zu den in Art. 5a.2 genannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z. B. Kaufwahrscheinlichkeitswerte) bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der EKZ bekanntgeben.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:
Ueli Betschart

Der Sekretär:
Swen Egloff

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft ([ABI 2019-09-27](#)).

¹ [LS 732.11](#).